

Beschluss Nr. 10 / 2009

Die ‚Berliner Vertragskommission Soziales‘ („KO75“) beschließt im Bereich der entgeltfinanzierten Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit seelischer Behinderung zu trägerbezogenen Budgets:

Teil I.: Präambel

Auf der Grundlage der Beschlüsse Nr. 6/2003 und Nr. 4/2006 ist für insgesamt 6 Jahre ein Vereinbarungszeitraum abgeschlossen, in dem in einer sehr konstruktiven Zusammenarbeit zwischen den Trägern und den verschiedenen Abteilungen der Bezirksämter mit einem bemerkenswert geringen Anstieg der Ausgaben eine erheblich höhere Zahl von Menschen (rd. 11,5 % in 5 Jahren) angemessen versorgt werden konnte.

Über die Jahre 2004 bis 2006 wurde auf der Basis der im Budgetkontrollprogramm erfassten Daten eine Auswertung verfasst, die allen Bezirken und Trägern zur Bewertung und Rückmeldung übermittelt wurde. Auch die bezirklichen Steuerungsgremien wurden befragt. Eine im Jahr 2007 eingeführte einheitliche Dokumentation der Arbeit der Steuerungsgremien lässt weitere auswertende Betrachtungen zu.

Alle Analysen ergeben eine hohe Leistungsfähigkeit des Hilfesystems verbunden mit der Bewältigung der gestiegenen Nachfrage. Dazu trugen verringerte Leistungsumfänge im Einzelfall (abnehmende Hilfebedarfsgruppen) und verkürzte Betreuungszeiten im Verlauf bei.

Aus nahezu allen Bezirken wird zurückgekoppelt, dass diese Leistungsfähigkeit an ihre Grenzen gekommen ist. Ein Rückgang der Nachfrage ist jedoch nicht zu erkennen. Das Hilfesystem, insbesondere mit den Leistungen der Eingliederungshilfe, muss entsprechende Leistungen zusätzlich zur Verfügung stellen. Mit Beschluss Nr. 4/2009 wurde bereits auf diese Situation reagiert.

Teil II.: Trägerbezogene Budgetvereinbarung

1. Es werden mit dem Land Berlin Leistungen im Rahmen eines trägerbezogenen Budgets vereinbart. Sie umfassen alle Einrichtungen und Dienste, die sich in Trägerschaft eines Trägers befinden, der sich an der Versorgungsverpflichtung im Land Berlin beteiligt. Jeder Träger verpflichtet sich, Leistungen im vereinbarten Umfang zur Verfügung zu stellen, sofern eine entsprechende Nachfrage vorliegt und in den bezirklichen Steuerungsgremien bestätigt wird.

2. Die Vertragslaufzeit beträgt zwei Jahre.

3. Basis der Budgetermittlung sind die Ist-Budgets des jeweiligen Trägers aus dem vierten Quartal 2009 (unter Beachtung der Vorgaben aus dem Beschluss Nr. 4/2009 vom 9.6.09), wie sie im Budgetkontrollprogramm des Landes Berlin (BKSB) erfasst und mit dem Träger abgestimmt sind. Die Abstimmung hat bis spätestens 31. März 2010 stattzufinden. Die Ist-Budgets aus dem vierten Quartal 2009 werden in EURO auf die Vertragslaufzeit von zwei

Jahren hochgerechnet (Multiplikation mit dem Faktor 8) und dem Träger bis zum 31. Mai 2010 mitgeteilt.¹

4. Es wird ein Fallzahlzuwachs von 2,5 % prognostiziert, dem durch eine Steigerung des Budgets für das Jahr 2010 um 2,5 % entsprochen wird. Bis zum 30. September 2010 werden neue Vereinbarungen über den prognostizierten Fallzahlenanstieg und die Budgetanpassung für das Jahr 2011 getroffen.

5. Hat ein Träger aus der Budgetgemeinschaft im Vertragszeitraum 1.1.2007 bis 31.12.2009 seine Personenfallzahl im Verlauf entsprechend der Regelungen im Beschluss 4/2006 um insgesamt mehr als 7,69% gesteigert, so erhält er den die 7,69% überschreitenden Wert, der um seine trägerbezogene Budgetüberschreitung vermindert wird, als Zuschlag zu seinem Budget gemäß Teil II Tz.3.

6. Bezirke, mit einer – im berlinweiten Vergleich – geringeren Ausstattung ihrer Leistungsangebote mit Budgetmitteln nach Teil II Tz. 3 bis 5, können der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz während der Vertragslaufzeit Vorschläge für träger- und einrichtungsbezogene Erweiterungen der Leistungsangebote ihres Bezirkes zuleiten. Anträgen von Leistungserbringern sind entsprechende Stellungnahmen beizufügen.

7. Zur Bedarfsdeckung von Menschen mit seelischer Behinderung, die wohnungslos oder von Wohnungslosigkeit bedroht sind und sich in Maßnahmen nach § 67 SGB XII oder in Unterbringungseinrichtungen nach dem ASOG aufhalten, kann das Land Berlin mit geeigneten Trägern, die Leistungen nach §53 SGB XII anbieten, Zuschläge zu den vereinbarten Budgets vereinbaren.

8. Das Budget wird im Umfang von für den Zeitraum 1.1.2010 bis 31.12.2011 wirksam werdenden Vergütungsvereinbarungen angepasst.

Der Beschluss wird im Internet veröffentlicht.

Dr. Dittmar
Vorsitzende der KO75

¹ Zu Tz. 3: Bei der Ermittlung des Basisbudgets 2010 sind Einzelentscheidungen möglich, wenn die Auslastung im 4. Quartal 2009 trägerbezogen unter 100% lag.